

Behandlung der lapsi. Da nun zu Neocæsarea keine Rede von ihnen ist, liegt die Folgerung nahe, daß man den Gegenstand für erledigt betrachtete und keine Verordnung darüber mehr nöthig hielt. Freilich hielte das Argument nicht Probe, wenn das Synodicon Recht hätte, daß man zu Neocæsarea über diejenigen gehandelt habe, die in der Verfolgung opferten, abschwuren oder Sühnopfer eßen. Allein die Canones enthalten davon keine Rede; der vielfach ungenaue Verfasser des Synodicon scheint sie hierin mit den Canones von Antiochia oder vielleicht mit der Epistola catholica des Gregorius Thaumaturgus (Harduin I, 190) zu verwechseln. Die Annahme, daß wir nur einen Theil der Canones von Neocæsarea besäßen, ist ohne Halt. Die Canones verbieten die Ehe des Priesters (1); die Ehe im ersten Grade der Schwägerchaft (2); handeln von der Buße derer, die sich mehr als zweimal verheirateten (3); Unkeuschheit bloß in Gedanken zieht keine äußerliche Buße nach sich (4); von der Strafe des Ratchumenen, der schwer sündigt (5); von der Taufe der Schwangeren (6); Priester sollen dem Hochzeitsmahle des Paganen nicht beizohnen (7); vom Ehebruch (8); von dem Priester, der vor oder nach der Weihe keuschlich sündigte (9); von dem Diacon im gleichen Falle (10); dreißig Jahre werden erfordert zum Ernennung der Priesterweihe (11); der Clinicus kann nur ausnahmsweise zum Priester ordinirt werden (12); der Landpriester darf nur in Abwesenheit des Bischofs und der Priester der Stadt, und zwar, wenn er beauftragt wird, in der Cathedrale das heilige Opfer darbringen und das Abendmahl reichen; der Landbischofs dagegen ist solches ehrenhalber gestattet (13); auch große Städte sollen in der Regel nur sieben Diaconen haben (14). Vielfach stimmt Can. 18 in den griechischen Handschriften zu zwei Canones, so daß dann 15 neocæsareische Canones herauskommen. (Vgl. Mansi, Coll. Conc. II, 539; Routh, Reliquiae sacrae III, Oxon. 1816, 457 sq.; Harduin I, 282 sq.; Caillier, Hist. des auteurs sacrés II, Paris 1839, 640 ss.; Hefele, Conc.-Gesch. I, 2. Aufl., Freiburg 1873, 242 ff.) [Flosk.]

Neophyten (νεόφυτοι) heißen im bildlichen Sprachgebrauche der Kirche die Neubelehrten, welche als Erwachsene aus dem Judentum oder Heidenthume erst in die christliche Kirche aufgenommen worden, oder wie der hl. Gregor der Große (Epist. 3, 33) sagt: qui adhuc noviter erat plantatus in fide. Solche sollen nicht ohne weitere Prüfung zum Clericate zugelassen werden. Unter Hinweisung auf die apostolische Vorschrift: Oportet ergo episcopum irreprehensibilem esse, . . . non neophytum, ne in superbiam elatus in iudicium incidat diaboli (1 Tim. 3, 6), verordnet schon das erste allgemeine Concil (Conc. Nic. I, can. 2), daß künftig kein noch im Ratchumenate Befehlener oder jüngst erst Getaufter alsbald zum Bischofe oder Priester ordinirt werden oder (nachdem einmal der stufenweise Empfang der ordines

gesetzlich eingeführt war) auch nur eine niedere Weihe empfangen sollte. Gleichwohl fehlt es in der Geschichte nicht an Beispielen, daß ausnahmsweise auch noch späterhin Neugetaufte in den Clericalstand aufgenommen, ja sogar (wie z. B. der hl. Ambrosius) zur bischöflichen Würde erhoben wurden. Solche singuläre Ausnahmen gewahren wir aber nur bei Männern, welche mit den ihre Wahl bestimmenden Vorzügen eine so innige Demuth des Geistes besaßen, daß die Befürchtung des Apostels, es könne ihre Erhebung ihnen durch Hochmuth ein Fallstrich des Satans werden, keinen zureichenden Grund fand. So sagt Ambrosius in seinem Briefe an die Bürger von Verceil von sich selbst: Neophytus prohibetur ordinari, ne extollatur in superbiam. Sed si non deest humilitas competens sacerdotio, ubi causa non haeret, vitium non imputatur. Itaque ordinationem meam Occidentales episcopi iudicio, Orientales etiam exemplo probant (c. 9, Dist. LXI). Fortwährend aber blieb es die herrschende Vorschrift und Praxis der Kirche, daß alle diejenigen vorderhand von den Weihen zurückgehalten werden sollen, von denen man, wie in der Regel bei Neophyten, annehmen kann, daß sie in den Glaubenswahrheiten der katholischen Kirche noch nicht allseitig genug unterrichtet und in der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens nicht hinlänglich erstarkt sind. Man nennt diesen wirklichen oder präsumtiven Mangel an gehöriger Glaubensfestigkeit den defectus fidei (s. d. Art. Irregularität VI, 921). Die Dauer der Probezeit blieb dem Ermessen des Bischofs überlassen und wurde bisweilen durch Provinzialconcilien auf ein bestimmtes Zeitmaß festgesetzt. Bei der großen Verschiedenheit der individuellen Geistesanlagen, des Unterrichtes und der Erziehung hat das Tridentinum von einer bestimmten Probedauer zwar abgesehen, aber schon die Ertheilung der Consur von dem vorläufigen Unterrichte in den Grundwahrheiten der katholischen Kirche und von dem Empfange des Sacramentes der Firmung abhängig gemacht (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 4 De ref.). Ähnliche Vorsicht beobachtet die Kirche aus dem nämlichen Grunde bei Clinikern (s. d. Art. Clinische Taufe II, 558) und Convertiten oder solchen, die von einer häretischen oder schismatischen Secte in den Schoß der katholischen Kirche zurückgekehrt sind. Gelegentlich sei hier noch bemerkt, daß zuweilen auch Klosternovizen und neugeweihte Priester „Neophyten“ genannt werden. (Vgl. Ferraris, Bibliotheca s. v.) [Permaneder.]

Nephthali (נפתלי, LXX Νεφθαλειμ), der sechste Sohn Jacobs, der zweite von der Wirtha (Gen. 30, 3—8). Rachel sagte bei seiner Geburt (Gen. 30, 8): „Kämpfe Gottes habe ich gekämpft mit meiner Schwester und obgesiegt“, und nannte ihn deshalb Nephthali (mein Kampf). — Nephthali hatte vier Söhne: Jassiel, Guni, Jeser und Sallem (Gen. 46, 24), deren Nachkommen, in vier Geschlechter (Jesieliten, Guniten, Jeseriten